



Robert Kneschke by fotolia.com

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Vorwort

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Baustein in der Arbeit im Kolpingwerk Land Oldenburg. Wir begleiten viele Kinder und Jugendliche im Rahmen unserer Veranstaltungen und Aktionen. Uns ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wert geschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir tragen eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie – soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor Übergriffen und Gefahren schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Gleichzeitig möchten wir gerade unseren ehrenamtlichen BetreuerInnen mit diesem Konzept einen sicheren Handlungsrahmen geben. Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden BetreuerInnen genannt.

Das Schutzkonzept basiert auf den neuesten gesetzlichen Grundlagen und Absprachen mit dem Bund, dem Land und dem Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta, d.h. wir erfüllen nicht nur ein Gesetz, sondern leben eine Kultur, in der Kinder und Jugendliche geschützt, gefördert und gestärkt werden. Unerlässlich ist: In der Kinder- und Jugendarbeit dürfen keine Personen tätig sein, die bereits wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden. Diese Straftaten sind ausführlich in Anhang 1 aufgelistet.

1. Persönliche Eignung

In unserem Verband werden Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Mit allen BetreuerInnen wird im Erstgespräch Bezug auf dieses Schutzkonzept genommen.

2. Erweitertes Führungszeugnis und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

Alle Ehrenamtlichen, die bei uns in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, die mit Schutzbefohlenen über Nacht unterwegs sind, Kinder- und Jugendgruppen betreuen, leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen, sind legen ein Erweitertes Führungszeugnis vor. Das Erweiterte Führungszeugnis ist mit einer Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kolpingjugend Land Oldenburg kostenfrei bei der politischen Gemeinde vor Ort zu beantragen. Das Erweiterte Führungszeugnis wird nach Ablauf von fünf Jahren erneut vorgelegt. BetreuerInnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, nehmen zu Beginn ihrer Tätigkeit an einer sogenannten „Präventionsschulung“ nach § 9 der Präventionsordnung teil.

Alle ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen unterzeichnen den nachstehenden Verhaltenskodex (Anhang 3). Mit der Unterschrift erklären sie sich mit dem Inhalt einverstanden und verpflichten sich, ihr Verhalten den Regeln im Kodex anzupassen.

3. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und beinhaltet für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln. Wir stärken Schutzbefohlene in der alltäglichen Arbeit durch ein wertschätzendes und ermutigendes Verhalten. Bei unseren Veranstaltungen und Aktionen ist uns die Stärkung des Selbstbewusstseins der Schutzbefohlenen wichtig. Da in diesem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden.

a. Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht zu missbrauchen.

In unserer pädagogischen Arbeit ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Mit unseren Angeboten ermöglichen wir allen Kindern und Jugendlichen ihre eigenen Grenzen kennen zu lernen und achtungsvoll mit den Grenzen anderer umzugehen. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren. Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sollten für Einzelgespräche vermieden werden. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen darüber zu informieren. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

b. Angemessenheit von Körperkontakten

Es geht uns nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zu problematisieren oder ihn gar zu verhindern. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

c. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich eine sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und mische mich ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

d. Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, Sorge ich dafür, dass auf Veranstaltungen und Freizeiten Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Geschlechtern getrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitarräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

e. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

f. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem angemessenem Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

g. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

h. Vermutung, jemand ist Täter oder Täterin im eigenen Umfeld

Bei der Vermutung, dass der Täter oder die Täterin aus dem eigenen Umfeld kommt, unternehmen wir nichts auf eigene Faust, d.h. keine Konfrontation/keine eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters. In einem Vermutungsfall bewahren wir Ruhe. Wir achten und akzeptieren unsere eigenen Grenzen und Möglichkeiten und holen uns Hilfe, indem wir z.B. mit einer Person des eigenen Vertrauens darüber sprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird. Ungute Gefühle werden zur Sprache gebracht und der Kontakt zu einer Ansprechperson des Trägers wird aufgenommen. Die nächsten Handlungsschritte werden gemeinsam festgelegt. Bei einer begründeten Vermutung zieht der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzu. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, steht die Anlaufstelle zur Prävention von Macht-Missbrauch und sexueller Gewalt im Bischöflich Münsterschen Offizialat (Tel.: 04441 872-150) zur Verfügung. Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen in den Landkreisen Vechta, Cloppenburg und Oldenburg aufnehmen (siehe Anhang 2).

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit sich zu beschweren. Hierfür bedarf es klarer Beschwerdewege, die von der Leitung transparent gemacht werden. Betroffene müssen wissen, an wen sie sich wenden können. Des Weiteren machen wir uns für eine vertrauensvolle Atmosphäre stark. Kinder und Jugendliche sollen sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.

5. Qualitätsmanagement

Die Kolpingjugend Land Oldenburg trägt für die gewissenhafte Anwendung der beschriebenen Maßnahmen des Schutzkonzeptes die Verantwortung. Diese sind mit dem Inkrafttreten nicht beendet, sondern sind weiter zu entwickeln. Eine regelmäßige Überprüfung dieses Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Risikoanalyse werden zur Qualitätssicherung beitragen. Diese Überprüfungen und Anpassungen werden jährlich im Rahmen der Klausurtagung vom Vorstand der Kolpingjugend Land Oldenburg durchgeführt.

6. Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall

Für unsere BetreuerInnen gilt verbindlich folgende Vorgehensweise im Verdachtsfall:

1. Beobachtungen festhalten und Ruhe bewahren:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten: Was genau wurde wann beobachtet? Was genau wurde mir von dem Kind/Jugendlichen erzählt? Möglichst objektiv! Welche Befürchtungen gibt es? An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden? Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

2. Dem betroffenen Kind/Jugendlichen Gehör schenken

Dem Kind/Jugendlichen zuhören und Glauben schenken; dem Kind erklären, dass man die Situation (zumindest anonymisiert) mit einer Vertrauensperson besprechen muss, um dem Kind helfen zu können, bzw. um Möglichkeiten zur Hilfe zu finden.

3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner kommen Kollegen/innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam wird abgewogen, welche nächsten Schritte zu tun sind.

7. Präventionsfachkraft

Zur Präventionsfachkraft für die Kolpingjugend Land Oldenburg wird Britta von Lehmden (Kolpingjugendbüro, Kolpingstr. 14, 49377 Vechta, Tel.: 04441 872-272) bestimmt.

8. Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Kolpingjugend Land Oldenburg mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Vechta, _____
(Vorsitzende)

Vechta, _____
(Vorsitzender)

Vechta, _____
(geistliche Begleitung)

Vechta, _____
(Landesleiterin)

Vechta, _____
(Landesleiterin)

Vechta, _____
(Landesleiterin)

Vechta, _____
(Landesleiter)

Vechta, _____
(Landesleiter)

Vechta, _____
(Landesleiter)

Vechta, _____
(Referentin)

Anhang 1

Straftaten nach §72a BKiSchG:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen.
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung.
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176a Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.
- § 177 Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung.
- § 178 Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung mit Todesfolge.
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten.
- § 181a Zuhälterei.
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.
- § 183 Exhibitionistische Handlungen.
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften.
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.
- § 184d Zugänglichkeiten pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien, Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien.
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen.
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution.
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution.
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen.
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.
- § 233a Förderung des Menschenhandels.
- § 234 Menschenraub.
- § 235 Erziehung Minderjähriger.
- § 236 Kinderhandel.

Anhang 2

Hilfe und Kontakt

- **Bad Zwischenahn (für den Landkreis Ammerland)**
Beratungsstelle Wendekreis vom Deutschen Kinderschutzbund
Kreisverband Ammerland e.V.
Tel.: 04403/63132 | Fax: 04403/63144
Email: info@kinderschutzbund-ammerland.de

- **Brake (für den Landkreis Wesermarsch)**
Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes
Telefon: 04401 4588
Email: dksb.brake@t-online.de
Homepage: www.kinderschutzbund-brake.de

- **Cloppenburg**
BISS - Cloppenburg-Vechta (Frauentelefon und Frauennotruf)
Mühlenstraße 51, 49661 Cloppenburg
Tel.: 04471/930830
Homepage: www.frauen-notruf-clp.de

- **Delmenhorst**
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Bismarckstr. 33, 27749 Delmenhorst
Tel.: 04221/13179
Homepage: www.delmenhorst.de

- **Jever (für den Landkreis Friesland)**
SOS-Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Bahnhofstr. 35, 26441 Jever
Tel.: 04461/3050
Email: hv-wilhelmshaven@sos-kinderdorf.de
Homepage: www.sos-kinderdorf.de

- **Oldenburg**

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg: Vertrauensstelle Benjamin
Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg
Tel.: 0441/17788 | Telefax: 0441/2489800
Email: info@kinderschutz-ol.de, Homepage: www.kinderschutz-ol.de

Wildwasser Oldenburg e.V.: Anlauf und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Lindenallee 23, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 16656 | Telefax: 0441 2489553
Email: Homepage: www.wildwasser-oldenburg.de

- **Vechta**
Anlaufstelle zur Prävention von Macht-Missbrauch und
sexualisierter Gewalt im Offizialatsbezirk Oldenburg
Bahnhofstr. 6, 49377 Vechta
Volker Hülsmann (Leitung)
Tel.: 04441 872-150, Email: praevention@bmo-vechta.de

- **Weyhe (für den Landkreis Diepholz)**
SprachLos e.V.
Telefon: 04218091005
Email: beratung@sprachlos-ev-beratung.de
Homepage: www.sprachlos-ev-beratung.de

- **Wildeshausen (für den Landkreis Oldenburg)**
"Aufwind" - Frauen- und Mädchentelefon
Tel: 04431 – 948585
Email: aufwind@oldenburg-kreis.de

- **Wilhelmshaven**
 - Stadt Wilhelmshaven**
Jugendschutzbeauftragter
Kieler Straße 63, 26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421 / 74965-11

 - Schlüsselblume e.V.**
Weserstraße 192, 26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421 / 201910, Fax 04421 / 771868
info@schluesselblume.net

Anhang 3

Hiermit erkläre ich mich mit dem Verhaltenskodex einverstanden und verpflichte mich, mein Verhalten den Regeln des Kodexes anzupassen:

Vorname/Nachname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Datum

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin